

Verordnung
zur **Änderung der Dritten Verordnung über**
den vorläufigen Aufbau des deutschen Handwerks.
Vom 22. Januar 1936.

Auf Grund der Ermächtigung gemäß §§ 1 und 5 des Gesetzes über den vorläufigen Aufbau des deutschen Handwerks vom 29. November 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 1015) wird verordnet:

Erster Artikel

Die Dritte Verordnung über den vorläufigen Aufbau des deutschen Handwerks vom 18. Januar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 15) wird dahin geändert:

1. § 1 erhält folgenden zweiten Absatz:

„(2) Die Vorschriften dieser Verordnung finden nach näherer Bestimmung des Reichswirtschaftsministers auch Anwendung auf die mit Unternehmungen des Handels, der Industrie, der Landwirtschaft oder sonstiger Gruppen der Wirtschaft verbundenen handwerklichen Nebenbetriebe.“

2. § 2 Abs. 2 wird gestrichen.

Die bisherigen Absätze 3 und 4 des § 2 werden die Absätze 2 und 3.

3. § 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Natürliche Personen als Inhaber eines mit einem handwerklichen Nebenbetrieb verbundenen Unternehmens im Sinne des § 1 Abs. 2 und juristische Personen dürfen in die Handwerksrolle nur eingetragen werden, wenn der Betriebsleiter, bei handwerklichen Nebenbetrieben der Leiter des Nebenbetriebes, den Erfordernissen des § 3 Abs. 1 genügt. Die Bestimmung des § 4 gilt entsprechend.“

4. Im § 9 wird als zweiter Absatz eingefügt:

„(2) In dem Verfahren ist festzustellen, ob ein die Eintragungspflicht in die Handwerksrolle begründender Gewerbebetrieb vorliegt.“

Der bisherige Abs. 2 des § 9 wird Abs. 3.

Zweiter Artikel

Die Verordnung tritt mit dem auf ihre Verkündung folgenden Tage in Kraft.

Berlin, den 22. Januar 1936.

Der Reichswirtschaftsminister

In Vertretung

Poffe

Der Reichsarbeitsminister

In Vertretung des Staatssekretärs

Kettig

Verordnung
zur **Änderung der Verordnung über den**
Zusammenschluß der deutschen Milchwirtschaft.
Vom 22. Januar 1936.

Auf Grund der §§ 9 und 10 des Reichsnährstandesgesetzes vom 13. September 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 626) wird verordnet:

§ 23 der Verordnung über den Zusammenschluß der deutschen Milchwirtschaft vom 27. März 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 259) erhält folgende Fassung:

„§ 23

(1) Mit Gefängnis und mit Geldstrafe bis zu 100 000 Reichsmark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer vorzüglich

1. den Anordnungen der zuständigen Zusammenschlüsse über die Festsetzung von Preisen oder Preisspannen zuwiderhandelt,
2. einer ihm von dem zuständigen Zusammenschluß auferlegten Verpflichtung zur Ablieferung der in seinem Betrieb erzeugten Milch an eine bestimmte Stelle zuwiderhandelt,
3. ohne die nach § 22 erforderliche Genehmigung ein neues Unternehmen oder eine neue Anlage der dort genannten Art errichtet,
4. entgegen den Anordnungen des zuständigen Zusammenschlusses den Geschäftsbetrieb oder die Leistungsfähigkeit eines bestehenden Betriebes der im § 1 Nr. 2 genannten Art oder eines Betriebes, der einer Wirtschaftlichen Vereinigung der Butter- und Käsegroßverteiler, der Wirtschaftlichen Vereinigung der Schmelzkäsehersteller oder der Wirtschaftlichen Vereinigung der Dauermilcherzeuger angehört, erweitert.

(2) Wer eine der im Abs. 1 bezeichneten Taten fahrlässig begeht, wird mit Geldstrafe bis zu 10 000 Reichsmark bestraft.“

Berlin, den 22. Januar 1936.

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft

In Vertretung des Staatssekretärs

Morik

Zünfte Verordnung
über **Änderung der Eichordnung.**

Vom 27. Januar 1936.

Auf Grund des § 19 der Maß- und Gewichtsordnung vom 30. Mai 1908 (Reichsgesetzbl. S. 349) wird die Eichordnung vom 8. November 1911 in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Februar 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 39) mit den Änderungen durch die Verordnungen vom 27. April 1931 (Reichs-